

SATZUNG

des

Männergesangsvereins „Waldlust“ Ruppertshofen-Birkenlohe e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen

Männergesangsverein „Waldlust“ Birkenlohe 1928 e. V.,

hat seinen Sitz in Ruppertshofen - Birkenlohe und wurde im Jahre 1974
in das Vereinsregister eingetragen.

Er wurde im Jahre 1928 gegründet. Sein Zweck ist die Pflege des Chorgesangs und die Hebung des kulturellen Lebens unseres Volkes. Außerdem will der Verein edler Geselligkeit dienen und sich ohne Absicht der Gewinnerzielung, ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit stellen.

An Mitglieder werden keine Vergütungen ausbezahlt.

Vorstehende Satzungsänderung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. März 1984 genehmigt.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) ausübenden (aktiven) Mitgliedern
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Antrag auf Beitritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluß des Ausschusses. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Niederschrift der Vereinssatzungen ausgehändigt.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- b) Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen
- c) Vortrag von Wünschen und Anträgen, sowie Anbringung von Beschwerden, die schriftlich zur Kenntnis des Ausschusses gebracht werden müssen.
- d) Berufung gegen Beschlüsse des Ausschusses
- e) Vorschlagsrecht.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten :

- a) Die ausübenden (aktiven) Mitglieder haben an allen Übungsabenden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Der Ausschuß ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Die Mitgliedschaft erlischt :

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung.

Der freiwillige Austritt ist nur auf den Schluß eines Kalenderjahres und nur nach vollständiger Bezahlung etwa rückständiger Beiträge zulässig. Die Niederschrift der beim Eintritt ausgehändigten Vereinssatzungen sind zurückzugeben.

Die Ausschließung kann durch den Ausschuß erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber beharrlich nicht nachkommt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder sich der Mitgliedschaft unwürdig zeigt.

Dem ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.

§ 4

Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch :

- a) den Vorsitzenden des Vereins
- b) den Ausschuß des Vereins
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Vorsitzende des Vereins

Der Vorsitzende des Vereins wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt.

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind :

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Mitglieder- und Sängerversammlungen, sowie in den Ausschusssitzungen. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 6

Der Ausschuß des Vereins

Der Ausschuß des Vereins setzt sich zusammen :

- a) dem Vorsitzenden des Vereins
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Sängervorstand)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Chorleiter
- f) 4 Beisitzern.

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

§ 7

Geschäftskreis des Ausschusses

Der Ausschuß leitet den Verein, wacht über die Einhaltung der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Dem Ausschuß sind insbesondere übertragen :

- a) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) die Prüfung der Jahresrechnung
- d) die Anstellung und Besoldung des Chorleiters
- e) die Beschlußfassung über die Ausgaben
- f) die Beratung und Beschlußfassung über die von den Mitgliedern des Vereins gestellten Anträgen.

§ 8

Beschlüsse des Ausschusses

Zur Gültigkeit der Beratungen und Beschlüsse des Ausschusses ist die An-

wesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei geheimen Abstimmungen, namentlich über Aufnahmegesuche, hat auch der Vorsitzende ein Abstimmungsrecht. Gegen die Beschlüsse des Ausschusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 9

Der Chorleiter ist Berater des Ausschusses in allen musikalischen Fragen. Die musikalische und gesangliche Durchführung der Vereinsveranstaltungen liegt in seinen Händen.

§ 10

Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht der Vereinsvorsitzende selbst erledigt. Er fertigt über alle Versammlungen bzw. Sitzungen eine Niederschrift an und beurkundet dieselben. Der Vorsitzende hat die Beschlüsse mit zu unterschreiben.

§ 11

- a) Der Kassier verwaltet die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Diese bedürfen der vorherigen Anweisung durch den Vorsitzenden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jährlich Rechenschaft abzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- c) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie müssen diese Prüfung mindestens jährlich einmal durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 13

Geschäftskreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Rechte vorbehalten :

- a) die Wahl des Ausschusses
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung
- d) die Entlastung des Kassiers und des Ausschusses
- e) die Entscheidung über die Berufungsanträge wegen Ausschließung von Mitgliedern
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags der Mitglieder
- g) die Feststellung und Abänderung der Satzung
- h) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr möglichst in den ersten drei Monaten statt.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Ausschuß nach Bedarf einberufen. Außerdem muß der Ausschuß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder solche unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16

Berufung der Mitgliederversammlung

Der Ausschuß bestimmt den Termin für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung. **Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt für den Ortsteil Ruppertsohlen - Birkenlohe unter Bekanntgabe der Tagesordnung.**

§ 17

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 18

Leitung der Verhandlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Vorsitzenden zu (bzw.

seinem Stellvertreter).

§ 19

Abstimmung

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, im übrigen die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmung ist geheim; sie kann durch Zuruf geschehen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 20

Satzungsänderung

Zu Beschlüssen über **Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.**

§ 21

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins geschieht, wenn die Zahl der Mitglieder unter vier gesunken ist.

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen während der Dauer von fünf Jahren durch die zuständige Gemeindeverwaltung sichergestellt.

Anspruch auf dieses Vereinsvermögen hat ein in Ruppertshofen-Birkenlohe unter dem Namen

„Männergesangverein „Waldlust“ Birkenlohe e. V.“

sich wiedergründender Verein, sofern er die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke und Ziele verfolgt.

Geschieht eine solche Wiedergründung nicht innerhalb von fünf Jahren, so fällt das Vereinsvermögen zur Unterhaltung des Kindergartens in Ruppertshofen-Birkenlohe zu.

§ 22

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzungen wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. März 1974 genehmigt.

Ruppertshofen-Birkenlohe, den 16. März 1974.

Männergesangsverein „Waldlust“ Birkenlohe 1928 e. V.

1. Vorsitzender des Vereins
Walter Munz

2. Vorsitzender des Vereins
Richard Bareis

Fünf weitere Ausschußmitglieder

Hermann Frey
Berthold Sipple
Emil Kunz
Otto Eberhard
Rudolf Grau